Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1802

Kapitel 4.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8248

Visual Library

der Staat, so bald sich seine Verfassung ändert, nicht halten kann und darf: es giebt andre, die er halten muß. Die Frage ist nur: welche das sind? und diese Frage gehört hierher gar nicht.

Kapitel 4.

Aristoteles will von den verschiedenen Arten der Regierung handeln: nicht sowohl von den gewöhnlichen Unterschieden der Democratie, Aristocratie u. s. f. als vielmehr von dem Hauptunterschiede einer Regierung über Freye oder Leibeigne: eine Untersuchung, woraus am Ende der Satz folgt, daß keine Verfassung gut ist, als die, welche die Bürger als freye Leute behandelt.

1) Der Charakter und der Name der Verfassungen kommt von dem regierenden Theile her.

2) Zwey Fragen machen diese Untersuchung aus: die eine: warum kommen die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen? Antwort, weil der Mensch von Natur ein geselliges Thier ist: weil ein Mensch dem andern durch seinen Beystand nützen kann: und weil die Menschen bey einander alle leichter ihren Unterhalt finden. Die

Landesbibliothek Oldenburg

zweyte: wie vielerley Hauptarten der Regierung giebt es? Antwort: zweyerley, die Regierung über Leibeigne (δεσποτεία) und die über Freye (ἀρχὴ οἰκονομικὴ.) Jene sucht das Beste des Regierenden an sich und das Beste des Regierten beyher: diese hat umgekehrte Zwecke.

3) Anwendung hiervon auf die bürgerliche Regierung. In einem Staate, wo die Bürger als gleich angesehen werden, muß die Regierung von einem zum andern abwechseln, weil sie eigentlich nur Last, nur Dienst ist, den jeder nach der Reihe leisten muß. Wenn Veränderungen vorgehen, so entsteht es, daß jeder die Regierung als Vortheil sucht und zu behalten strebt. Das kommt aber nicht daher, weil der Vortheil des Regenten unmittelbar Endzweck der Herrschaft ist, sondern weil er jetzt per accidens daraus entsteht.

4) Schluß über den Unterschied der vollkommnen und fehlerhaften Verfassungen. Jene haben solche Einrichtungen, wobey das gemeine Beste, diese im Gegentheil solche, wobey das Beste des regierenden Theils Endzweck der ganzen Regierung wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Kapitel 6.

Ar. will in diesem Kapitel zeigen, daß eigentlich die Tugend oder geistige Vollkommenheit der Grund oder Maaßstab der Gleichheit oder Ungleichheit seyn müsse. Er suchte dies dadurch zu zeigen, daß er annimmt, die Tugend oder möglichste Vervollkommung des Menschen, sey der wahre Endzweck der bürgerlichen Vereinigung, daher der, welcher zu diesem Endzwecke am meisten beyträgt, auch den meisten Antheil an den Vortheilen der Gesellschaft haben müße. Zum Beweise dieses Satzes geht er auf das Wesen und den Zweck einer Staatsverbindung zurück, und zeigt, daß alle andern Verbindungen, welche auf Vortheile anderer Art abzielen, noch nicht die wahre bürgerliche Gesellschaft constituiren. Zu solchen Vortheilen gehört die gemeinschaftliche Vertheidigung, der leichte Handelsverkehr nebst den dabey nöthigen Gerichtshöfen, die Gemeinschaft des Aufenthalts und ehliche Verbindungen.

Wenn dagegen das eigenthümliche Band der bürgerlichen Gesellschaft darin besteht, daß sich die Glieder zur Beförderung gegenseitiger großer Glückseligkeit im Ganzen verbinden, die Glück-

Landesbibliothek Oldenburg